



# Genossenschaft von Unten

eine Initiative von Mitgliedern Berliner Wohnungsgenossenschaften

## Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften

### I. Firma und Sitz der Genossenschaft

§ 1 Firma und Sitz

### II. Gegenstand der Genossenschaft

§ 2 Zweck und Gegenstand der Genossenschaft

### III. Mitgliedschaft

§ 3 Mitglieder

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 5 Eintrittsgeld

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 7 Kündigung der Mitgliedschaft

§ 8 Übertragung von Geschäftsguthaben

§ 9 Fortsetzung der Mitgliedschaft durch Erben

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft durch Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder Personenhandelsgesellschaft

§ 11 Ausschluss eines Mitgliedes

§ 12 Auseinandersetzung

### IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 13 Rechte der Mitglieder

§ 14 Recht auf Wohnungsversorgung

§ 15 Überlassung und Zuweisung von Wohnraum

§ 16 Pflichten der Mitglieder

§ 17 Beschlüsse über Satzung und Wahlordnung

§ 18 Mitgliederentscheid

### V. Geschäftsanteile, Geschäftsguthaben und Haftsumme

§ 19 Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben

§ 20 Kündigung weiterer Geschäftsanteile

§ 21 Ausschluss der Nachschußpflicht

### VI. Organe der Genossenschaft

#### A. Allgemeines

§ 22 Organe

#### B. Der Vorstand

§ 23 Vorstand

§ 24 Leitung und Vertretung der Genossenschaft

§ 25 Sorgfaltspflicht des Vorstandes

### **C. Der Aufsichtsrat**

- § 26 Mitglieder des Aufsichtsrates
- § 27 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates
- § 28 Sorgfaltspflicht des Aufsichtsrates
- § 29 Sitzungen des Aufsichtsrates

### **D. Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat**

- § 30 Gegenstände der gemeinsamen Beratung von Vorstand und Aufsichtsrat
- § 31 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat
- § 32 Rechtsgeschäfte mit Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern

### **E. Mitgliederversammlung**

- § 33 Stimmrecht
- § 34 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 35 Einberufung der Mitgliederversammlung
- § 36 Leitung der Mitgliederversammlung und Beschlußfassung
- § 37 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
- § 38 Mehrheitserfordernisse
- § 39 Auskunftsrecht

## **VII. Rechnungslegung**

- § 40 Geschäftsjahr und Aufstellung des Jahresabschlusses
- § 41 Vorbereitung der Beschlußfassung über den Jahresabschluss und die Gewinnverteilung

## **VIII. Rücklagen, Gewinnverteilung und Verlustdeckung**

- § 42 Rücklagen
- § 43 Gewinnverwendung
- § 44 Verlustdeckung

## **IX. Bekanntmachungen**

- § 45 Bekanntmachungen

## **X. Prüfung der Genossenschaft**

- § 46 Prüfung

## **XI. Auflösung und Abwicklung**

- § 47 Auflösung

Für die vorliegende Fassung wurden Satzungen von Wohnungsgenossenschaften und Arbeitsentwürfe von Mitgliedern verschiedener Genossenschaften genutzt. Sie wurden durch Vorschläge der Initiative »Genossenschaft von unten« ergänzt.

Der Entwurf der Mustersatzung ist mit den Vorschlägen der Initiative »Genossenschaft von unten« zur Änderung des Genossenschaftsgesetzes abgestimmt. Im Verlauf der Erörterung der Vorschläge können sich Differenzen zwischen der Regelung im Gesetz und in der Mustersatzung ergeben, die dann mit einander abgeglichen werden müssen.

Die vorliegende Fassung ist beschlossen am 9.3.2015

## **I. Firma und Sitz der Genossenschaft**

### **§1 Firma und Sitz**

Die Genossenschaft führt die Firma .....  
eingetragene Genossenschaft / eG

Die Genossenschaft hat ihren Sitz in .....

## **II. Gegenstand der Genossenschaft**

### **§ 2 Zweck und Gegenstand**

(1) Zweck der Genossenschaft ist die Förderung ihrer Mitglieder, vorrangig durch eine gute, sichere und sozial vertretbare Wohnungsversorgung mit Mietwohnungen

(2) Die Genossenschaft kann Gebäude in allen Rechts- und Nutzungsformen bewirtschaften, errichten, erwerben, vermitteln und betreuen sowie Grundstücke erwerben, bewirtschaften, vermitteln und betreuen.

(3) Die Genossenschaft kann alle im Bereich der Wohnungswirtschaft und der Wohnumfeldgestaltung anfallenden Aufgaben übernehmen. Hierzu gehören auch die Gestaltung und Pflege von Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Räumen für Gewerbebetriebe, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Einrichtungen sowie die Erbringung von Dienstleistungen.

(4) Zur Erreichung und/oder Sicherung des Zwecks der Genossenschaft darf die Genossenschaft im Inland Beteiligungen erwerben, Tochtergesellschaften, Vereine und Stiftungen errichten.

(5) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zugelassen. Die Mitgliederversammlung beschließt gemäß § 37 Buchst. w die Voraussetzungen.

(6) Änderungen des Zwecks und des Gegenstands der Genossenschaft sind von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen zu beschließen.

(7) Selbstbestimmung, Selbstverwaltung, Selbstverantwortung und Selbsthilfe der Mitglieder der Genossenschaft sind Grundsätze des genossenschaftlichen Denkens und Handelns und sind der Tätigkeit des Vorstandes und des Aufsichtsrates zugrunde zu legen.

## **III. Mitgliedschaft**

### **§ 3 Mitglieder**

(1) Mitglieder können werden

- a) natürliche Personen
- b) Personenhandelsgesellschaften sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

(2) Investierende Mitglieder sind nicht zugelassen.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer vom Bewerber zu unterzeichnenden unbedingten Beitrittserklärung und der Zulassung durch die Genossenschaft. Über die Zulassung beschließt der Vorstand. Dem Bewerber ist vor Abgabe seiner Beitrittserklärung eine Satzung in der jeweils geltenden Fassung auszuhändigen.

(2) Lehnt der Vorstand die Zulassung ab, hat er dies dem Antragsteller unverzüglich mitzuteilen. Der Antragsteller kann gegen die Ablehnung Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem Antragsteller ist dort persönlich Gehör zu gewähren.

#### **§ 5 Eintrittsgeld**

(1) Bei der Aufnahme in die Genossenschaft ist ein Eintrittsgeld von ... zu zahlen.

(2) Das Eintrittsgeld ist zu erlassen:

- (a) den minderjährigen Kindern eines Mitgliedes,
- (b) dem die Mitgliedschaft fortsetzenden Erben, dem Ehegatten oder Lebenspartner eines Mitgliedes oder sonstigen, in häuslicher Gemeinschaft mit dem Mitglied lebenden Personen.

(3) In sozialen Härtefällen entscheidet der Vorstand auf Antrag über die Höhe des Eintrittsgeldes.

#### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Kündigung,
- b) Übertragung der Geschäftsguthaben (§ 8),
- c) Tod, wenn die Mitgliedschaft durch Erben nicht fortgesetzt wird (§ 9),
- d) Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder einer Personenhandelsgesellschaft (§ 10),
- e) Ausschluss (§ 11).

#### **§7 Kündigung der Mitgliedschaft**

(1) Das Mitglied hat das Recht, durch Kündigung seinen Austritt aus der Genossenschaft zu erklären. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und der Genossenschaft spätestens sechs Monate vor Ende des laufenden Geschäftsjahres zugegangen sein.

(2) Jedes Mitglied hat ein auf einen Monat befristetes außerordentliches Kündigungsrecht nach Maßgabe des § 67a GenG, wenn die Mitgliederversammlung eine wesentliche Änderung des Gegenstandes der Genossenschaft oder Satzungsänderungen beschließt, die Gegenstände gemäß § 67a Abs.2 GenG betreffen. Das trifft insbesondere zu, wenn die Mitgliederversammlung

- a) eine wesentliche Änderung des Gegenstandes der Genossenschaft,
- b) eine Erhöhung der Geschäftsanteile,
- c) die Einführung oder Erweiterung einer Pflichtbeteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen.
- d) die Einführung oder Erweiterung der Verpflichtung der Mitglieder zur Leistung von Nachschüssen
- e) eine längere Kündigungsfrist
- f) die Einführung oder Erweiterung der Verpflichtung zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder von anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Erbringung

von Sach- oder Dienstleistungen beschließt.

(3) Das Mitglied scheidet aus der Genossenschaft zu dem Jahresschluss aus, zu dem die Kündigung fristgerecht erfolgt ist.

## **§ 8 Übertragung von Geschäftsguthaben**

(1) Ein Mitglied kann jederzeit sein Geschäftsguthaben durch schriftliche Vereinbarung auf ein anderes Mitglied übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden. Die Übertragung bedarf der Zustimmung des Vorstandes, der diese Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern kann.

(2) Das Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuscheiden, teilweise übertragen. Es darf hierdurch die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern, soweit es nicht nach einer Vereinbarung mit der Genossenschaft zur Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen verpflichtet ist oder die Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen Voraussetzung für eine von dem Mitglied in Anspruch genommene Leistung der Genossenschaft ist. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Ist der Erwerber nicht Mitglied der Genossenschaft, so muss er die Mitgliedschaft erwerben, sofern er die Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 1 erfüllt. Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist das Geschäftsguthaben des Ausgeschiedenen oder des Übertragenden seinem Geschäftsguthaben zuzuschreiben. Wird durch die Zuschreibung der Betrag der bisher übernommenen Geschäftsanteile überschritten, so hat der Erwerber entsprechend der Höhe des neuen Geschäftsguthabens einen oder mehrere Anteile zu übernehmen.

## **§9 Fortsetzung der Mitgliedschaft durch Erben**

Stirbt ein Mitglied, so wird dessen Mitgliedschaft durch seine Erben fortgesetzt. Sind mehrere Erben vorhanden und teilen diese nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Todesfall der Genossenschaft schriftlich mit, welchem von ihnen die Mitgliedschaft allein überlassen worden ist, so endet diese mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Frist abgelaufen ist.

Mehrere Erben können bis zu diesem Zeitpunkt Erklärungen gegenüber der Genossenschaft nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter abgeben. Das gleiche gilt für die Ausübung des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung. Der gemeinschaftliche Vertreter ist der Genossenschaft unverzüglich schriftlich zu benennen.

## **§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft durch Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder Personenhandelsgesellschaft.**

Wird eine juristische Person oder eine Personenhandelsgesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Führt die Auflösung oder das Erlöschen zu einer Gesamtrechtsnachfolge, so setzt der Gesamtrechtsnachfolger die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres fort.

## **§ 11 Ausschluss eines Mitgliedes**

(1) Ein Mitglied kann zum Schluss des Geschäftsjahres aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden,

a) wenn es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses innerhalb von drei Monaten den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt,

b) wenn es unbekannt verzogen oder sein Aufenthalt länger als sechs Monate unbekannt ist,

(c) wenn die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind,

(d) es schuldhaft oder unzumutbar die wirtschaftlichen Belange der Genossenschaft oder ihrer Mitglieder schädigt oder zu schädigen sucht.

(2) Ein Ausschluss wegen Kritik am Vorstand oder am Aufsichtsrat ist unzulässig.

(3) Der Ausschluss eines Mitglieds ist unzulässig, wenn über sein Vermögen ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt worden ist.

(4) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Dem auszuschließenden Mitglied ist vorher die Möglichkeit zu geben, sich zum Ausschluss zu äußern.

(5) Der Ausschließungsbeschluss einschließlich des Ausschließungsgrundes sind dem Ausgeschlossenen unverzüglich vom Vorstand durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

(6) Der Ausgeschlossene kann innerhalb eines Monats nach Eingang des Ausschließungsbeschlusses durch einen an den Vorstand gerichteten eingeschriebenen Brief gegen den Ausschluss Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet der Aufsichtsrat.

(7) In dem Verfahren vor dem Aufsichtsrat sind die Beteiligten zu hören. Über die Verhandlung und die Entscheidung ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Aufsichtsrat entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen. Die Niederschrift und der Beschluss sind vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Aufsichtsrates zu unterzeichnen. Der Beschluss ist den Beteiligten in der Form des Abs. 5 mitzuteilen. Der Rechtsweg vor dem zuständigen Gericht bleibt davon unberührt.

(8) Der Ausgeschlossene kann an der Mitgliederversammlung teilnehmen, bis über den Ausschluss rechtskräftig entschieden wurde. Legt der Ausgeschlossene nicht innerhalb eines Monats Berufung ein, kann er von diesem Zeitpunkt an nicht mehr an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Bis zur Rechtskraft des Ausschlusses kann der Ausgeschlossene innerhalb der Genossenschaft wählen und gewählt werden.

(9) Ein Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates kann erst ausgeschlossen werden, wenn die Mitgliederversammlung die Abberufung (§ 37 Abs 2 Buchst. h) beschlossen hat.

## **§ 12 Auseinandersetzung**

(1) Mit dem Ausgeschiedenen hat sich die Genossenschaft auseinanderzusetzen. Maßgebend ist die Bilanz, die für das Geschäftsjahr, zu dessen Ende das Mitglied ausgeschieden ist, festgestellt worden ist.

(2) Der Ausgeschiedene kann lediglich sein Auseinandersetzungsguthaben, nicht auch einen Anteil an den Rücklagen und am sonstigen Vermögen der Genossenschaft verlangen. Das Auseinandersetzungsguthaben wird nach dem Geschäftsguthaben des Mitgliedes (§ 19 Abs.7) berechnet.

(3) Das Auseinandersetzungsguthaben ist dem Ausgeschiedenen binnen sechs Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres, zu dem das Ausscheiden erfolgt ist, auszuzahlen.

(4) Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausscheidende Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das auszuzahlende Geschäftsguthaben aufzurechnen.

(5) Der Ausgeschiedene kann jedoch die Auszahlung nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach seinem Ausscheiden und nicht vor Feststellung der Bilanz verlangen. Soweit die Feststellung der Bilanz erst nach Ablauf von sechs Monaten erfolgt, ist das Auseinandersetzungsguthaben von Beginn des siebenten Monats an mit 4 % zu verzinsen. Der Anspruch auf Auszahlung verjährt in zwei Jahren.

## **IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **§ 13 Rechte der Mitglieder**

(1) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte. Sie üben ihre Rechte in Angelegenheiten der Genossenschaft gemeinschaftlich durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung aus.

(2) Aus dem Förderzweck der Genossenschaft ergibt sich insbesondere das Recht jedes Mitgliedes auf wohnliche Versorgung durch Nutzung einer Genossenschaftswohnung (§ 14), Inanspruchnahme von Dienstleistungen und Einrichtungen der Genossenschaft sowie das Recht auf Teilnahme an sonstigen Vorteilen, die die Genossenschaft ihren Mitgliedern gewährt, die Inanspruchnahme des Rechts auf eine barrierefreie Wohnung aus dem Bestand der Genossenschaft oder den barrierefreien Umbau der bereits bewohnten Wohnung der Genossenschaft, jeweils nach Maßgabe der hierfür aufgestellten Grundsätze.

(3) Jedes Mitglied ist insbesondere berechtigt,

- a) weitere Geschäftsanteile zu übernehmen (§ 19),
- b) das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung auszuüben (§ 33),
- c) in einer vom zwanzigsten Teil der Mitglieder oder von 150 Mitgliedern unterschriebenen Eingabe die Einberufung einer Mitgliederversammlung oder die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlußfassung in der Mitgliederversammlung zu fordern (§ 34 Abs. 3),
- d) in der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung zu stellen,
- e) in der Mitgliederversammlung Anträge zur Änderung von Anträgen des Vorstands und des Aufsichtsrates zu stellen,

- f) die Ernennung oder Abberufung von Liquidatoren in einer vom zwanzigsten Teil der Mitglieder oder 150 Mitgliedern unterschriebenen Eingabe bei Gericht zu beantragen (§ 47),
- g) Auskunft in der Mitgliederversammlung zu verlangen (§ 39),
- h) am Bilanzgewinn der Genossenschaft teilzunehmen (§ 43),
- i) das Geschäftsguthaben durch schriftliche Vereinbarung ganz oder teilweise zu übertragen (§ 8),
- j) den Austritt aus der Genossenschaft zu erklären (§ 7),
- k) die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens zu fordern (§ 12),
- l) freiwillig übernommene Geschäftsanteile zu kündigen (§ 20),
- m) Einsicht in die Niederschrift über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu nehmen sowie eine Abschrift des in der Geschäftsstelle ausgelegten Jahresabschlusses, des Lageberichtes, des Förderberichtes und der Bemerkungen des Aufsichtsrates zu fordern,
- n) die Mitgliederliste einzusehen und eine Abschrift zu verlangen,
- o) Einsicht in den gesamten Prüfbericht zu nehmen,
- p) in den periodischen Publikationsorganen der Genossenschaft ihre Meinung frei und ohne Zensur durch den Vorstand und den Aufsichtsrat zu äußern. In den Publikationsorganen ist dafür angemessener Raum vorzusehen.
- q) sowie die im Gesetz und in der Satzung eingeräumten weiteren Rechte auszuüben.

#### **§ 14 Recht auf Wohnungsversorgung**

Das Recht auf Nutzung einer Genossenschaftswohnung aufgrund eines Dauernutzungsvertrages steht nach Maßgabe des § 2 Abs.1 vorrangig Mitgliedern der Genossenschaft zu.

#### **§ 15 Überlassung und Zuweisung von Wohnraum**

(1) Die Überlassung einer Genossenschaftswohnung begründet grundsätzlich ein dauerndes Nutzungsrecht des Mitgliedes.

(2) Das Nutzungsverhältnis an einer Genossenschaftswohnung kann während des Bestehens der Mitgliedschaft nur unter den im Nutzungsvertrag festgesetzten Bedingungen aufgehoben werden.

#### **§16 Pflichten der Mitglieder**

(1) Alle Mitglieder haben gleiche Pflichten.

(2) Aus der Mitgliedschaft ergibt sich die Verpflichtung, zur Aufbringung der von der Genossenschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Eigenmittel beizutragen durch

- a) Übernahme einer dem Umfang der Inanspruchnahme von genossenschaftlichen Leistungen berücksichtigenden Anzahl von Geschäftsanteilen nach Maßgabe § 19 und fristgemäße Zahlungen hierauf,
- b) Teilnahme am Verlust (§ 44),
- c) Zahlung des Eintrittsgeldes (§ 5).

(3) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Genossenschaft hat das Mitglied ein vom Vorstand nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Bewirtschaftung festgesetztes Entgelt zu entrichten und die getroffenen Vereinbarungen zu erfüllen.

## **§ 17 Beschlüsse über die Satzung und die Wahlordnung**

- (1) Die Satzung der Genossenschaft und die Wahlordnung werden durch die Mitglieder in der Generalversammlung oder durch Mitgliederentscheid beschlossen.
- (2) Der Entwurf der Satzung oder von Satzungsänderungen sind vor der Beschlussfassung den Mitgliedern bekanntzugeben und in regionalen Mitgliederversammlungen zu beraten. Die Kosten trägt die Genossenschaft. Der Beschluß über die Satzung oder über Satzungsänderungen erfolgt durch Briefwahl. Mehrheitserfordernisse gemäß § 38 bleiben davon unberührt.
- (3) Der Entwurf der Wahlordnung ist vor der Beschlussfassung gemäß Absatz 1 bekanntzugeben und zu beraten. Mitglieder des Wahlvorstands sind ausschließlich von der Mitgliederversammlung zu wählen. In den Wahlvorstand kann jedes Mitglied der Genossenschaft gewählt werden. Sitzungen des Wahlvorstands sind öffentlich. Je ein Vertreter des Vorstands und des Aufsichtsrates können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Wahlvorstands teilnehmen.

## **§ 18 Mitgliederentscheid**

Auf Verlangen von fünf Prozent der Mitglieder oder von 150 Mitgliedern ist innerhalb von sechs Wochen eine geheime Abstimmung der Mitglieder über eine Angelegenheit der Genossenschaft durch Briefwahl durchzuführen. Wenn die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, mindestens aber 25 Prozent der Stimmberechtigten für den Abstimmungsgegenstand stimmen, ist der Vorstand verpflichtet, dessen Realisierung unverzüglich in die Wege zu leiten. 1)

## **V. Geschäftsanteile, Geschäftsguthaben und Haftsumme**

### **§19 Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben**

- (1) Das Mitglied beteiligt sich an der Genossenschaft aufgrund einer schriftlichen unbedingten Beitrittserklärung mit einem Geschäftsanteil oder mehreren Geschäftsanteilen. Der Geschäftsanteil beträgt ..... Euro.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, ... Anteile (Pflichtanteile) zu übernehmen.
- (3) Pflichtbeteiligungen, die auf Grund einer früheren Satzungsregelung im Zeitpunkt ihrer Übernahme satzungsgemäß waren, gelten auch weiterhin als satzungsgemäß. Insofern hat das Mitglied keinen Anspruch auf eine sich aus einer späteren Neuregelung eventuell ergebende Herabsetzung der Pflichtbeteiligung und die Genossenschaft hat keinen Anspruch auf eine sich aus einer späteren Neuregelung eventuell ergebenden Heraufsetzung der Pflichtbeteiligung. Letzteres gilt nicht, wenn mit der Neuregelung einer Pflichtbeteiligung ausdrücklich die Erweiterung einer bereits bestehenden Pflichtbeteiligung im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 3 Genossenschaftsgesetz beabsichtigt ist.
- (4) Die Pflichtanteile gemäß Abs.2 Satz 1 und Satz 2 sind sofort fällig. Der Vorstand kann Ratenzahlungen zulassen. Bei Ratenzahlungen müssen die Anteile spätestens innerhalb von zwei Jahren eingezahlt sein.
- (5) Über die Pflichtanteile hinaus können Mitglieder weitere Anteile übernehmen, wenn die vorhergehenden Anteile bis auf den zuletzt neu übernommenen voll eingezahlt sind und der Vorstand die Übernahme zugelassen hat.

(6) Solange ein Geschäftsanteil nicht voll eingezahlt ist, ist die Dividende oder eine Rückvergütung dem Geschäftsguthaben zuzuschreiben.

1) *Von der Initiative »Genossenschaft von unten« wird vorgeschlagen, § 27 des GenG wie folgt zu fassen:*

*»Der Vorstand hat die Genossenschaft und das von ihr betriebene Unternehmen nach den Maßgaben dieses Gesetzes, der Satzung und nach den Beschlüssen der Generalversammlung zu leiten. Er hat dabei die Beschränkungen zu beachten, die durch die Satzung, durch Beschlüsse der Generalversammlung oder durch Mitgliederentscheid festgelegt worden sind. Über Grundlagengeschäfte entscheidet die Generalversammlung.«  
Auf dieser Grundlage hat der Vorstand Beschlüsse der Generalversammlung oder eines Mitgliederentscheids durchzuführen.*

(7) Die Einzahlungen auf die Geschäftsanteile, vermehrt durch zugeschriebene Gewinnanteile, vermindert um abgeschriebene Verlustanteile, bilden das Geschäftsguthaben des Mitgliedes.

## **§20 Kündigung weiterer Geschäftsanteile**

(1) Das Mitglied kann die Beteiligung mit einem oder mehreren seiner weiteren Geschäftsanteile im Sinne von § 19 Abs. 5 zum Schluss eines Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung kündigen, soweit es nicht nach einer Vereinbarung mit der Genossenschaft zur Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen verpflichtet ist oder die Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen Voraussetzung für eine von dem Mitglied in Anspruch genommene Leistung der Genossenschaft war.

(2) Ein Mitglied, das einzelne Geschäftsanteile gekündigt hat, kann nur den Teil seines Geschäftsguthabens beanspruchen, der auf die den verbleibenden Geschäftsanteilen geleisteten Einzahlungen, vermehrt um zugeschriebene Gewinnanteile, vermindert um abgeschriebene Verlustanteile, übersteigt. Für die Ermittlung des auszahlenden Teils des Geschäftsguthabens gilt § 12 entsprechend. Soweit ein verbleibender Geschäftsanteil noch nicht voll eingezahlt ist, wird der auszahlungsfähige Teil des Geschäftsguthabens hiermit verrechnet.

## **§ 21 Nachschußpflicht**

Eine Nachschußpflicht besteht nicht.

# **VI. Organe der Genossenschaft**

## **A. Allgemeines**

### **§ 22 Organe**

(1) Die Genossenschaft hat als Organe

- die Generalversammlung (Mitgliederversammlung),
- den Vorstand und
- den Aufsichtsrat.

(2) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung oder durch Mitgliederentscheid können Ausschüsse gebildet werden. Die Ausschüsse stehen allen Mitgliedern offen. Ihre Sitzungen sind öffentlich. Die Ausschüsse beschließen für ihre Arbeit eine Geschäftsordnung. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schriftführer werden von den Mitgliedern des Ausschusses gewählt.

Die Bestellung von Ausschüssen des Aufsichtsrates gemäß § 27 Abs. 5 wird davon nicht berührt.

3) Die Organe der Genossenschaft sind verpflichtet, die Kosten des Geschäftsbetriebes nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung auszurichten.

(4) Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates dürfen in Angelegenheiten der Genossenschaft keine für sie gewinnbringende Tätigkeit ausüben.

## **B. Der Vorstand**

### **§ 23 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Sie müssen natürliche Personen und persönlich Mitglied der Genossenschaft sein.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihre Wiederwahl ist möglich. Die Berufung und Abberufung durch den Aufsichtsrat ist unzulässig. Die Generalversammlung kann die Vorstandsmitglieder jederzeit abberufen.

(3) Die Stellen der Vorstandsmitglieder sind öffentlich auszuschreiben. Der Aufsichtsrat prüft die Bewerbungen und schlägt der Mitgliederversammlung Kandidaten zur Wahl vor.

(4) Der Aufsichtsrat kann Mitglieder des Vorstandes bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung vorläufig ihres Amtes entheben. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder des Aufsichtsrates. Die Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen. Den vorläufig ihres Amtes enthobenen Mitgliedern des Vorstandes ist in der Mitgliederversammlung Gehör zu geben.

(5) Anstellungsverträge mit Vorstandsmitgliedern sollen auf die Dauer der Bestellung abgeschlossen werden. Sie können im Falle des Widerrufs der Bestellung als Vorstandsmitglied sowohl ordentlich als auch aus wichtigem Grund gekündigt werden. Bei ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern erlischt das Auftragsverhältnis mit ihrer Entlastung oder dem Widerruf ihrer Bestellung durch die Mitgliederversammlung. Sie können eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten, über die die Mitgliederversammlung beschließt.

(6) Die Gehälter und andere Vergütungen der Vorstandsmitglieder innerhalb und außerhalb der Genossenschaft sind in der Mitgliederversammlung offen zu legen.

### **§ 24 Leitung und Vertretung der Genossenschaft**

(1) Der Vorstand hat die Genossenschaft nach den Maßgaben des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu leiten. Er hat dabei die Beschränkungen zu beachten, die durch die Satzung und durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung festgelegt worden sind. Über Grundlagengeschäfte entscheidet die Mitgliederversammlung. Der

Vorstand ist verpflichtet, Initiativen der Mitglieder zur genossenschaftlichen Meinungsbildung zu unterstützen. 1)

(2) Die Genossenschaft wird vertreten durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem anderen Vorstandsmitglied oder in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.

1) *Siehe Fußnote zu § 18*

(3) Vorstandsmitglieder zeichnen für die Genossenschaft, indem sie der Firma der Genossenschaft oder der Benennung des Vorstandes ihre Namensunterschrift beifügen. Der Prokurist zeichnet in der Weise, dass er der Firma seinen Namen mit einem die Prokura andeutenden Zusatz beifügt.

(4) Ist eine Willenserklärung gegenüber der Genossenschaft abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen.

(5) Zur Gesamtvertretung befugte Vorstandsmitglieder können einzelne von ihnen zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen. Dies gilt sinngemäß für Vorstandsmitglieder, die in Gemeinschaft mit einem Prokuristen die Genossenschaft vertreten.

(6) Der Vorstand führt die Geschäfte aufgrund seiner Beschlüsse und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. 1) Die Beschlüsse des Vorstands sind mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen, sofern diese Satzung nichts anderes regelt. Er ist mit mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Niederschriften über Beschlüsse sind von den beteiligten Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften ist sicherzustellen.

(7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die von jedem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist. Diese hat konkrete Festlegungen über regelmäßig durchzuführende Sprechstunden zu enthalten.

(8) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat auf Verlangen über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu berichten und in den Sitzungen des Aufsichtsrates, zu denen er eingeladen wird, Auskunft zu erteilen.

(9) Der Vorstand hat der ordentlichen Mitgliederversammlung den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und einen Lagebericht mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates und dessen Bericht vorzulegen. Der Vorstand hat neben dem Lagebericht einen Bericht zu verfassen, in dem die Förderung der Mitglieder gemäß § 2 (1) dieser Satzung dargelegt wird (Förderbericht)

## **§ 25 Sorgfaltspflicht des Vorstandes**

(1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt Stillschweigen zu bewahren. Die Schweigepflicht über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gilt nicht gegenüber der Mitgliederversammlung.

(2) Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Genossenschaft zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens als Gesamtschuldner

1) *Siehe Fußnote zu § 18*

(3) verpflichtet. Sie haben im Streitfall nachzuweisen, dass sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft angewandt haben.

(3) Die Ersatzpflicht gegenüber der Genossenschaft tritt nicht ein, wenn die Handlung auf einem gesetzesgemäßen Beschluss der Mitgliederversammlung beruht. Die Ersatzpflicht wird dagegen nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Aufsichtsrat die Handlung gebilligt hat.

## **C. Der Aufsichtsrat**

### **§ 26 Mitglieder des Aufsichtsrates**

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung kann eine höhere Zahl festsetzen. Die Mitglieder des Aufsichtsrates müssen natürliche Personen und persönlich Mitglied der Genossenschaft sein. Sie sind ehrenamtlich tätig.

(2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet mit dem Schluss der Mitgliederversammlung, die über die Entlastung für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wurde, nicht mitgerechnet. Die Wiederwahl ist zulässig. Ehemalige Vorstandsmitglieder können erst zwei Jahre nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt und nach erteilter Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden.

(3) Ist ein Mitglied des Aufsichtsrates vorzeitig ausgeschieden, so beschränkt sich die Amtsdauer des an seiner Stelle gewählten Mitgliedes auf die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen.

(4) Dauernd verhinderte Aufsichtsratsmitglieder sind durch die Mitgliederversammlung abzurufen und durch Neuwahl zu ersetzen. Sinkt die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrates unter drei, so muss unverzüglich eine Mitgliederversammlung einberufen werden, um Ersatzwahlen vorzunehmen.

(5) Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Vorstandsmitglieder oder dauernd Vertreter von Vorstandsmitgliedern sein. Sie dürfen auch nicht in einem Arbeitsverhältnis zur Genossenschaft stehen. Nur für einen im Voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelne seiner Mitglieder zu Vertretern von verhinderten Vorstandsmitgliedern bestellen. In dieser Zeit und bis zur erteilten Entlastung dürfen sie wegen ihrer Tätigkeit im Vorstand keine Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied ausüben.

### **§ 27 Aufgaben des Aufsichtsrates**

(1) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand in seiner Geschäftsführung zu überwachen. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch Gesetz und Satzung begrenzt.

(2) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich. Über die Führung von Prozessen gegen Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.

(3) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Förderbericht und die Vorschläge des Vorstandes für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen und der Mitgliederversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses darüber Bericht zu erstatten.

4) Der Aufsichtsrat hat der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.

(5) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen, insbesondere um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder um deren Ausführung zu überwachen. Als Mitglieder der Ausschüsse können auch Mitglieder der Genossenschaft berufen werden, die nicht dem Aufsichtsrat angehören. Die Mitarbeit auf freiwilliger Grundlage ist allen Mitgliedern in einer Mitgliederinformation anzubieten.

(6) Die Mitglieder des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse können ihre Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen. Der Aufsichtsrat kann sich zur Erfüllung seiner Überwachungspflicht der Hilfe sachverständiger Mitglieder bedienen.

(7) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einen Schriftführer. Das gilt auch, sobald sich seine Zusammensetzung durch Wahlen verändert hat.

(8) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Eine Aufwandsentschädigung ist der Mitgliederversammlung zur Zustimmung vorzulegen.

## **§ 28 Sorgfaltspflicht des Aufsichtsrates**

Für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder gilt § 25 sinngemäß.

## **§ 29 Sitzungen des Aufsichtsrates**

(1) Der Aufsichtsrat hält nach Bedarf Sitzungen ab. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet. Die Geschäftsordnung trifft die näheren Bestimmungen

(2) Der Aufsichtsrat muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrates oder der Vorstand unter der Angabe des Zweckes und der Gründe dies verlangen.

(3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Er fasst seine Beschlüsse, sofern die Satzung nichts anderes regelt, mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(4) Schriftliche, telegrafische und elektronische Beschlußfassungen des Aufsichtsrates sind nur zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

(5) Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben sind. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften ist sicherzustellen.

(6) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden ausgeführt.

## **Gemeinsame Sitzungen**

### **§ 30 Gegenstände der gemeinsamen Beratung von Vorstand und Aufsichtsrat**

Vorstand und Aufsichtsrat beschließen nach gemeinsamer Beratung durch getrennte Abstimmung außer über die in § 23 Abs. 4 genannten Angelegenheiten über

- a) die Aufstellung des Bauprogramms und seine zeitliche Durchführung,
- b) die Erteilung einer Prokura,
- c) den Bericht über die gesetzliche Prüfung und die zu treffenden Maßnahmen,
- d) den Vorschlag zur Einstellung und Entnahme aus Ergebnisrücklagen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sowie über den Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns sowie zur Deckung des Verlustes,
- e) die Vorbereitung gemeinsamer Vorlagen an die Mitgliederversammlung.

### **§ 31 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat**

(1) Gemeinsame Sitzungen des Vorstandes und des Aufsichtsrates sollen regelmäßig, mindestens halbjährlich abgehalten werden. Die Sitzungen werden auf Vorschlag des Vorstandes oder des Aufsichtsrates vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen. Die Sitzungen leitet der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder ein von diesem benannter Vertreter. Auf Verlangen des mit der Prüfung beauftragten Wirtschaftsprüfers oder Prüfungsverbandes ist eine gemeinsame Sitzung des Vorstandes und des Aufsichtsrates einzuberufen.

(2) Zur Beschlußfähigkeit der gemeinsamen Sitzungen ist es erforderlich, dass jedes der Organe für sich beschlussfähig ist. Jedes Organ beschließt getrennt. Anträge, deren Annahme nicht jedes der beiden Organe ordnungsgemäß beschließt, gelten als abgelehnt.

(3) Über die Beschlüsse der gemeinsamen Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen und vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates, dem Schriftführer sowie einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften sind sicherzustellen.

### **§ 32 Rechtsgeschäfte mit Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern**

(1) Geschäfte und Rechtsgeschäfte mit der Wohnungsgenossenschaft dürfen die Mitglieder des Vorstands und ihre Ehegatten, eingetragene Lebenspartner und weitere nahe Angehörigen nur nach vorheriger Zustimmung der Mitgliederversammlung, die Mitglieder des Aufsichtsrates sowie ihre Ehegatten, eingetragene Lebenspartner und weitere nahe Angehörige nur nach vorheriger Zustimmung der Mitgliederversammlung abschließen. Dies gilt auch für einseitige Rechtsgeschäfte sowie für die Änderung und Beendigung von Verträgen. Die Betroffenen haben bei der Beschlußfassung kein Stimmrecht.

Der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf weiterhin die gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit im selben Geschäftsbereich wie dem der Genossenschaft.

(2) Abs. 1 gilt auch für Rechtsgeschäfte zwischen der Genossenschaft und juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften, an denen ein Organmitglied oder seine in Abs. 1 genannten Angehörigen beteiligt sind oder auf die sie maßgeblichen Einfluss haben.

(3) Rechtsgeschäftliche Erklärungen und Verträge im Sinne von Abs.1 sind namens der Genossenschaft vom Vorstand und vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates bzw. seinem Stellvertreter zu unterzeichnen. Die Betroffenen sind von der Mitunterzeichnung ausgeschlossen.

## **E. Die Generalversammlung / Mitgliederversammlung**

### **§ 33 Stimmrecht**

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Mitglied soll sein Stimmrecht persönlich ausüben.

(2) Das Stimmrecht geschäftsunfähiger oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkter natürlicher Personen sowie das Stimmrecht von juristischen Personen wird durch ihre gesetzlichen Vertreter, das Stimmrecht von Personenhandelsgesellschaften durch einen zur Vertretung ermächtigten Gesellschafter ausgeübt.

(3) Das Mitglied oder sein gesetzlicher Vertreter können schriftlich Stimmvollmacht erteilen. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten, Eltern, Kinder, Geschwister oder Lebensgefährten eines Mitglieds sein oder müssen zum Vollmachtgeber in einem Geschäfts- oder Anstellungsverhältnis stehen. Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluss gemäß § 11 Abs. 3 dieser Satzung abgesandt ist, können nicht bevollmächtigt werden.

(4) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das zu vertretende Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretende Mitglied einen Anspruch geltend machen soll.

### **§ 34 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.

(2) Der Vorstand hat der ordentlichen Mitgliederversammlung den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang), den Lagebericht sowie den Förderbericht nebst den Bemerkungen des Aufsichtsrates vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind, abgesehen von den im Genossenschaftsgesetz oder in dieser Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen, einzuberufen, wenn es im Interesse der Genossenschaft, darunter zur Information der Mitglieder über wichtige Angelegenheiten, erforderlich ist. Dies ist besonders dann anzunehmen, wenn der mit der Prüfung beauftragte Wirtschaftsprüfer oder Prüfungsverband die Einberufung zur Besprechung des Prüfungsergebnisses oder zur Erörterung der Lage der Genossenschaft für notwendig hält. 1)

(4) Die Mitgliederversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat einen anderen Tagungsort festlegen. Sofern die Genossenschaft nicht nur in einer Gemeinde Wohnungsbestände besitzt, wird die Mitgliederversammlung in Bild und Ton übertragen. Die Generalversammlung wird in anderen Städten, in denen die Genossenschaft Wohnungsbestand hat, in jeweils einem Versammlungsraum übertragen. Zu diesem Versammlungsraum haben ausschließlich Mitglieder Zugang. In der Einladung zur Generalversammlung ist auf

diese Räume hinzuweisen. In jedem Raum, in dem die Generalversammlung übertragen wird, ist sicher zu stellen, dass die Mitglieder auf elektronischem Wege Fragen stellen können und dass die Mitglieder abstimmen können. Dazu bekommt jedes Mitglied, das an der Generalversammlung teilnimmt, eine Abstimmungskarte, auf dem eine nicht dem Mitglied zugeordnete Teilnehmernummer enthalten ist, mit der das Mitglied abstimmt. Der Vorstand hat ein System zur Verfügung zu stellen, das sicher stellt, dass jedes Mitglied nur einmal abstimmt. Das Gesamtergebnis wird dem Versammlungsleiter elektronisch mitgeteilt. Die Stimmen sind von ihm zu protokollieren.

(5) Die Presse kann auf Beschluss der Versammlung zugelassen werden. Pressevertreter haben dann Zugang zu den Versammlungsräumen.

### **§ 35 Einberufung der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung wird in der Regel vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen.

*1) Von der Initiative »Genossenschaft von unten« wird vorgeschlagen, § 54 GenG zu streichen und § 55 Abs. 1 wie folgt zu fassen:  
»Die Genossenschaft wird durch einen vereidigten Wirtschaftsprüfer oder einen Prüfungsverband ihrer Wahl geprüft. Er soll im genossenschaftlichen Prüfungswesen ausreichend gebildet und erfahren sein.«*

(2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung durch eine den Mitgliedern zugegangene schriftliche Mitteilung. Die Versendung der Einladung durch elektronische Post (e-Mail) ist an diejenigen Mitglieder möglich, die sich gegenüber dem Vorstand damit schriftlich einverstanden erklärt haben. Diese Erklärung ist jederzeit widerrufbar. Die Einladung ergeht vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder vom Vorstand, falls dieser die Mitgliederversammlung einberuft. Zwischen dem Tag der Mitgliederversammlung und dem Tag der Absendung der Einladung muss ein Zeitraum von mindestens 14 Tagen liegen.

(3) Die Mitgliederversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn der zwanzigste Teil der Mitglieder oder 150 Mitglieder dies in einer Eingabe unter Anführung des Zweckes und der Gründe verlangt. Fordern der zwanzigste Teil der Mitglieder oder 150 Mitglieder rechtzeitig (Abs. 4 Satz 2) in gleicher Weise die Beschlussfassung über bestimmte, zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehörende Gegenstände, so müssen diese auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(4) Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung gemäß Abs. 3, soweit sie zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören, aufgenommen werden, wenn sie spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung in der in Abs. 2 Satz 1 festgesetzten Form bekannt gemacht worden sind. Dasselbe gilt für Anträge des Vorstandes oder des Aufsichtsrates. Der in der Mitgliederversammlung gestellte Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung braucht nicht angekündigt zu werden. Über nicht oder nicht fristgerecht angekündigte Gegenstände können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn alle Mitglieder anwesend sind.

## **§ 36 Leitung der Mitgliederversammlung und Beschlußfassung**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter, seinen Stellvertreter und einen Schriftführer.

(2) Abstimmungen erfolgen nach Ermessen des Versammlungsleiters durch Handerheben oder Aufstehen oder durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, dass geheim durch Stimmzettel abzustimmen ist.

(3) Für die Feststellung, ob ein Beschluss zustande gekommen ist, werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag – vorbehaltlich der besonderen Regelungen bei Wahlen gemäß Abs. 4 - als abgelehnt.

(4) Wahlen zum Vorstand und zum Aufsichtsrat erfolgen in geheimer Abstimmung aufgrund von Einzelwahlvorschlägen. Listenvorschläge sind unzulässig. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Aufsichtsratsmitglieder zu wählen sind. Erfolgt die Wahl mit Stimmzetteln, so bezeichnet der Wahlberechtigte auf seinem Stimmzettel die Bewerber, die er wählen will. Gewählt sind die Bewerber, die auf mehr als der Hälfte der gültig abgegebenen Stimmzettel bezeichnet sind.

Erfolgt die Wahl ohne Stimmzettel, so ist über die zu wählenden Personen einzeln abzustimmen. Erhalten die Bewerber im ersten Wahlgang nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, so sind im zweiten Wahlgang die Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen erhalten.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch den Versammlungsleiter zu ziehende Los. Der Gewählte hat unverzüglich zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie soll den Ort und den Tag der Versammlung, den Namen des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmung und die Feststellung des Versammlungsleiters über die Beschlußfassung enthalten. Bei Wahlen sind die Namen der vorgeschlagenen Personen und im Falle einer Wahl mit Stimmzetteln die Zahl der auf sie entfallenden Stimmen anzugeben. Eine Aufbewahrung der Stimmzettel ist nicht erforderlich. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes zu unterschreiben. Die Belege über die Einberufung sind als Anlagen beizufügen.

(6) Jedem Mitglied ist die Einsicht in die Niederschrift zu gestatten. Die Niederschrift ist von der Genossenschaft aufzubewahren.

(7) Bei Satzungsänderungen gemäß § 47 Abs. 3 GenG ist der Niederschrift außerdem ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder und der Vertreter von Mitgliedern beizufügen. Bei jedem erschienenen und vertretenen Mitglied ist dessen Stimmenzahl zu vermerken.

(8) Zur Ausarbeitung von Entwürfen der Satzung, der Wahlordnung und der

Geschäftsordnung sind aus den Reihen der Mitglieder Kommissionen zu wählen. Die Möglichkeit der Kandidatur ist den Mitgliedern sechs Wochen vor der Wahl bekanntzugeben. Die Wahl erfolgt gemäß der Wahlordnung. Die jeweilige Kommission wählt einen Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und einen Schriftführer, die den Entwurf veröffentlichen und ihn der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorlegen. Die Abstimmung in Form der Briefwahl ist zulässig.

(9 Der Entwurf der Satzung oder wesentlicher Satzungsänderungen ist den Mitgliedern bekannt zu machen und in der Mitgliederversammlung zu beraten. Die Kosten trägt die Genossenschaft. Der Beschluß über die Satzung oder der Satzungsänderungen erfolgt in der Mitgliederversammlung oder durch Briefwahl. Mehrheitserfordernisse gemäß § 38 bleiben davon unberührt.

### **§ 37 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung berät über:

- a) den Lagebericht des Vorstandes,
- b) den Förderbericht des Vorstandes,
- c) den Bericht des Aufsichtsrates,
- d) den Bericht über die gesetzliche Prüfung gemäß § 59 GenG

Die Höhe der Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Vorstandsmitglieder und Aufsichtsratsmitglieder ist zur Kenntnis zu geben.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt über die im Genossenschaftsgesetz und in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über:

- a) die Änderung der Satzung
- b) die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang),
- c) die Verwendung des Bilanzgewinns,
- d) die Deckung des Bilanzverlustes,
- e) die Verwendung der gesetzlichen Rücklage zum Zwecke der Verlustdeckung,
- f) die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
- g) die Wahl der Vorstandsmitglieder,
- h) die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern,
- i) die Abberufung von Aufsichtsrats- und Vorstandsmitgliedern sowie die Kündigung der Vorstandsmitglieder,
- j) die Verfolgung von Regreßansprüchen gegen im Amt befindliche Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder,
- k) die Durchführung von Prozessen gegen im Amt befindliche oder ausgeschiedene Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat,
- l) die Wahl von Bevollmächtigten zur Vertretung der Genossenschaft in Prozessen gegen Aufsichtsratsmitglieder, soweit sich die Prozesse aus ihrer Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglieder ergeben,
- m) Weisungen an den Vorstand zur Geschäftspolitik,
- n) Grundlagengeschäfte,
- o) die Grundsätze über die Vergabe von Genossenschaftswohnungen einschließlich der Festlegung der Pflichtanteile für die Überlassung einer Wohnung (§ 16 Abs. 2 der Satzung),
- p) die Grundsätze der Bewirtschaftung der Wohnungen und über die Grundsätze für die Benutzung von Einrichtungen der Genossenschaft sowie die Grundsätze für die Höhe des Nutzungsentgelts hierfür,
- q) die Änderung der Höhe des Eintrittsgeldes,
- r) die Änderung der Satzung,

- s) die Verschmelzung mit einer anderen Genossenschaft, die Umwandlung in eine Aktiengesellschaft oder die Vermögensübertragung auf ein Unternehmen anderer Rechtsform,
- t) die Auflösung der Genossenschaft und die Wahl der Liquidatoren,
- u) die Veränderung des Genossenschaftsvermögens durch Zuerwerb oder Verkauf von Immobilien oder Neubau,
- v) Die Bildung von Rücklagen, insbesondere von Ergebnisrücklagen, und deren Höhe,
- w) die Rückvergütung und die an die Mitglieder zu verteilenden Gewinnanteile
- x) Grundsätze der Nichtmitgliedergeschäfte,
- y) Beteiligungen, Gründung von Vereinen, Stiftungen u.ä.,
- z) Geschäfte und Rechtsgeschäfte im Sinne von § 2 der Satzung mit Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrates. Die Betroffenen haben hierzu kein Stimmrecht.
- zz) sonstige Gegenstände, für die die Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung gesetzlich vorgeschrieben ist.

(3) Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand Weisungen erteilen zur Geschäftspolitik, insbesondere zu wesentlichen Regelungen der Genossenschaft. Sofern der Genossenschaft durch Nichtbefolgung der Weisungen Schäden und Verluste entstanden sind, ist die Haftung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrates zu prüfen und geltend zu machen. 1)

1) *Siehe Fußnote zu § 18*

### **§ 38 Mehrheitserfordernisse**

(1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmt sind.

(2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung über

- a) die Abberufung von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern,
- b) die Änderung der Satzung,
- c) die Umwandlung der Genossenschaft durch Verschmelzung, Spaltung, Formwechsel oder Vermögensübertragung,
- (d) die Auflösung der Genossenschaft,
- (e) die Verwendung des Restvermögens der Genossenschaft im Falle ihrer Auflösung gemäß § 47 Abs.3

bedürfen zu ihrer Gültigkeit eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

(3) Beschlüsse über die Auflösung können nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder in der Mitgliederversammlung anwesend ist. Trifft das nicht zu, so ist nach mindestens zwei und höchstens vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschließen kann.

(4) Beschlüsse, durch die eine Verpflichtung der Mitglieder zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder anderen Leistungen der Genossenschaft oder von Leistung von Sachen oder Diensten eingeführt oder erweitert wird, bedürfen einer Mehrheit von mindestens neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen.

(5) Beschlüsse über

- a) Bau, Kauf oder Verkauf von Grundstücken, Wohn-, Gewerbe- und sonstigen Gebäuden,
- b) Gründung von Tochtergesellschaften und Auslagerung von Tätigkeitsfeldern,
- c) Beteiligung an großen Infrastrukturvorhaben,
- d) die Planung von Modernisierungsvorhaben,
- e) die Grundsätze für die Vergabe von Bau-, Planungs- und Projektierungsleistungen,
- f) die Grundsätze der Vergabe von Wohnungen sowie
- g) die Grundsätze der Festlegung von Nutzungsentgelten oder Mieten

sind ausschließlich von der Mitgliederversammlung zu fassen. 1)

1) *Siehe Fußnote zu § 18*

### **§ 39 Auskunftsrecht**

(1) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Mitgliederversammlung vom Vorstand und vom Aufsichtsrat Auskunft über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.

(2) Der Vorstand darf die Auskunft verweigern, soweit sie nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen wirtschaftlichen Nachteil zuzufügen, soweit sich der Vorstand durch die Erteilung der Auskunft strafbar macht oder soweit sie eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzen würde.

(3) Die Auskunft darf nicht verweigert werden über die Gehälter und Vergütungen der Mitglieder des Vorstands innerhalb und außerhalb der Genossenschaft.

(4) Wird einem Mitglied eine Auskunft verweigert, so kann es verlangen, dass seine Frage und der Grund, aus dem die Auskunft verweigert worden ist, in die Niederschrift aufgenommen werden.

(5) Die Mitgliederversammlung kann einen Untersuchungsausschuß wählen, der zu prüfen hat, ob die Verweigerung von Auskünften gemäß Absatz 2 begründet war. War die Verweigerung unbegründet, ist die Auskunft den Mitgliedern unverzüglich bekannt zu machen.

## **VII. Rechnungslegung**

### **§ 40 Geschäftsjahr und Aufstellung des Jahresabschlusses**

(1) Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. Das erste Geschäftsjahr läuft von Tage der Eintragung der Genossenschaft bis zum 31. Dezember.

(2) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft gewährleisten. Der Vorstand hat nach Ablauf eines Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) aufzustellen.

(3) Der Jahresabschluss muss den gesetzlichen Vorschriften über die Bewertung sowie den gesetzlichen Vorschriften über die Gliederung der Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen. Die vorgeschriebenen Formblätter sind anzuwenden.

(4) Zusammen mit dem Jahresabschluss hat der Vorstand einen Lagebericht aufzustellen. Im Lagebericht sind zumindest der Geschäftsverlauf und die Lage der Genossenschaft so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Der vom Vorstand zu erstellende Förderbericht hat die besonderen Leistungen darzulegen, die die Genossenschaft gegenüber den Mitgliedern im Unterschied zu den Nichtmitgliedern erbringt.

(5) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sowie der Förderbericht sind mit dem Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung eines Bilanzverlustes unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen, und dann mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates der Mitgliederversammlung zuzuleiten.

#### **§ 41 Vorbereitung der Beschlussfassung über den Jahresabschluss und die Gewinnverwendung**

(1) Der durch den Aufsichtsrat geprüfte Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und der Lagebericht und den Förderbericht des Vorstandes mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle der Genossenschaft zur Einsicht für Mitglieder auszulegen oder ihnen sonst zur Kenntnis zu bringen.

(2) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Förderbericht sind mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates sowie dem Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung eines Verlustes und dem Bericht des Aufsichtsrates der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

### **VIII. Rücklagen, Gewinnverteilung und Verlustdeckung**

#### **§ 42 Rücklagen**

(1) Es ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden. Sie ist ausschließlich zur Deckung eines sich aus der Bilanz ergebenden Verlustes bestimmt.

(2) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens zehn Prozent des Jahresüberschusses abzüglich eines Verlustvortrages zuzuweisen, bis die gesetzliche Rücklage fünfzig Prozent des Gesamtbetrages der in der Jahresbilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten erreicht hat. Die gesetzliche Rücklage ist bei der Aufstellung der Bilanz zu bilden.

(3) Im Übrigen können bei der Aufstellung des Jahresabschlusses andere Ergebnissrücklagen gebildet werden.

## **§ 43 Gewinnverwendung**

(1) Die Genossenschaft kann, sofern sich aus ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit ein Überschuß ergibt, eine Rückvergütung an ihre Mitglieder auszahlen. Die Rückvergütung erfolgt im Verhältnis zu den jeweils im Geschäftsjahr entrichteten Nutzungsentgelten. Die Rückvergütung wird auf Beschluß der Mitgliederversammlung gezahlt.

(2) Überschüsse, die nicht für die Rückvergütung verwendet werden, werden Bestandteil des Bilanzgewinns.

(3) Der Bilanzgewinn kann unter den Mitgliedern als Gewinnanteil verteilt werden; er kann zur Bildung von anderen Ergebnissrücklagen verwandt oder auf neue Rechnung vorgetragen werden.

(5) Der Gewinnanteil darf vier Prozent des Geschäftsguthabens nicht übersteigen. Sonstige Vermögensvorteile, die nicht als angemessene Gegenleistung für besondere geldwerte Leistungen anzusehen sind, dürfen den Mitgliedern nicht zugewendet werden.

(6) Die Verteilung nach dem Gewinnanteil erfolgt nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben bei Beginn des Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluss aufgestellt ist. Die Gewinnanteile sind vier Wochen nach der Mitgliederversammlung fällig.

(7) Fällige Gewinnanteile werden in der Geschäftsstelle der Genossenschaft ausgezahlt oder auf ein Konto des Mitgliedes überwiesen. Der Anspruch auf Auszahlung der Gewinnanteile verjährt, wenn sie nicht innerhalb von drei Jahren nach Fälligkeit abgeholt worden sind.

(8) Solange ein Geschäftsanteil nicht voll eingezahlt worden ist, wird der Gewinnanteil nicht ausgezahlt, sondern dem Geschäftsguthaben zugeschrieben. Das gilt auch, wenn das Geschäftsguthaben zur Deckung eines Verlustes vermindert worden ist.

## **§ 44 Verlustdeckung**

Wird ein Bilanzverlust ausgewiesen, so hat die Mitgliederversammlung über die Verlustdeckung zu beschließen, insbesondere darüber, in welchem Umfang der Verlust durch Verminderung der Geschäftsguthaben oder Heranziehung der gesetzlichen Rücklage zu beseitigen ist. Werden Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der Verlustanteil nicht nach den vorhandenen Geschäftsguthaben, sondern im Verhältnis der satzungsmäßigen Pflichtzahlungen bei Beginn des Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluss aufgestellt worden ist, berechnet, auch wenn diese noch rückständig sind.

# **IX. Bekanntmachungen**

## **§ 45 Bekanntmachungen**

(1) Bekanntmachungen werden unter der Firma der Genossenschaft veröffentlicht; sie sind gemäß § 24 Abs. 2 von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Bekanntmachungen des Aufsichtsrates werden unter Nennung des Aufsichtsrates vom Vorsitzenden und bei Verhinderung von seinem Stellvertreter unterzeichnet.

(2) Bekanntmachungen erfolgen mit Ausnahme der Einladung zur Mitgliederversammlung im elektronischen Bundesanzeiger.

## **X. Prüfung der Genossenschaft - Wirtschaftsprüfer**

### **§ 46 Prüfung**

(1) Zur Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sind die Einrichtungen, die Vermögenslage und die Geschäftsführung der Genossenschaft einschließlich der Führung der Mitgliederliste in jedem Geschäftsjahr zu prüfen. Im Rahmen der Prüfung ist der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes zu prüfen.

(2) Die Genossenschaft wird durch einen vereidigten Wirtschaftsprüfer oder Prüfungsverband ihrer Wahl geprüft. Er soll im genossenschaftlichen Prüfungswesen ausreichend vorgebildet sein. 1)

(3) Der Vorstand der Genossenschaft ist verpflichtet, die Prüfung sorgfältig vorzubereiten. Er hat den Prüfern alle Unterlagen und geforderten Aufklärungen zu geben, die für die Durchführung der Prüfung benötigt werden.

(4) Der Vorstand der Genossenschaft hat dem Prüfer den durch die Mitgliederversammlung festgestellten Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates sowie dessen Bericht einzureichen.

(5) Über das Ergebnis der Prüfung haben Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes zu beraten. Der Prüfer ist berechtigt, an der Sitzung teilzunehmen. Die Organe der Genossenschaft sind verpflichtet, den Beanstandungen und Auflagen des Prüfers nachzukommen.

(6) Der Prüfer ist berechtigt, an der Mitgliederversammlung der Genossenschaft teilzunehmen und darin jederzeit das Wort zu ergreifen. Er ist daher zu allen Mitgliederversammlungen fristgerecht einzuladen.

## **XI. Auflösung und Abwicklung**

### **§ 47 Auflösung**

(1) Die Genossenschaft wird aufgelöst

- a) durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen,
- b) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens,
- c) durch Beschluss des Gerichtes, wenn die Zahl der Genossenschaftsmitglieder weniger als drei beträgt.

(2) Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes maßgebend.

(3) Verbleibt ein Restvermögen, so ist es nach Beschluss der Mitgliederversammlung zu verwenden.

(4) Bei einer Auflösung und Liquidation der Genossenschaft ist der Liquidationserlös in Form der Übertragung des Wohneigentums jeweils an die die Wohnung nutzenden Mitglieder zu verwenden.

*Abgestimmt in der Sitzung der Initiative »Genossenschaft von unten« am 9.3.2015*

1) *Siehe Fußnote zu § 34*